

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2019

Termin: 27. August 2019

Bearbeitungszeit: 2 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 35., aktualisierte Auflage, 2019,
IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus drei Aufgaben.

Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten.

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben; diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die jeweils erforderliche Bearbeitungszeit darstellen. Es sind maximal 120 Punkte (120 Punkte = 120 Minuten Bearbeitungszeit) zu erreichen.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften und begründen Sie Ihre Ausführungen!

Aufgabe 1 (50 Punkte)

Sachverhalt: Wirtschaftsprüferin WP prüft die börsennotierte Deutsche Stahlhandel AG mit Sitz in Bochum, welche über zahlreiche Tochtergesellschaften in anderen Ländern verfügt. Im Rahmen der Prüfung stößt WP auf folgende Sachverhalte:

- Die in Südamerika ansässige Tochtergesellschaft der AG hat in den zurückliegenden Jahren auffallend hohe Vergütungen für nicht nachvollziehbare Leistungen an örtliche Berater gezahlt. Gleichzeitig hat die Tochtergesellschaft erstaunlich viele Aufträge in Südamerika erhalten. Im vergangenen Jahr wurden mehrere Mitarbeiter der Tochtergesellschaft in Südamerika wegen Korruptionsvorwürfen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit in ihren Heimatländern angeklagt. Der Vorstand der AG hat in dieser Angelegenheit bislang noch keine Maßnahmen ergriffen, da das Südamerika-Geschäft keine besonders große Bedeutung für die AG hat.
- Der Vorstandsvorsitzende hat die Steuerberaterin S, die Mitglied im Aufsichtsrat der AG ist, mit der Erstellung eines Steueroptimierungsplans für die AG und ihre Tochtergesellschaften zu marktüblichen Konditionen beauftragt. Vorsichtshalber hat der Vorstandsvorsitzende hierfür einen Vorstandsbeschluss herbeigeführt, aber keine weiteren Maßnahmen ergriffen, zumal die Arbeit ohnehin von den Mitarbeitern der vielbeschäftigten S erledigt wird. Die AG hat im vergangenen Geschäftsjahr EUR 250.000 an Honoraren an die Kanzlei der Steuerberaterin S überwiesen.
- Ein amerikanischer Finanzinvestor hatte sich im vergangenen Geschäftsjahr für den Erwerb eines Aktienpakets an der AG interessiert, woraufhin der Vorstand der AG sehr zügig einen umfassenden Data Room zur Durchführung einer Financial, Legal und Tax Due Diligence eingerichtet hatte. Obwohl der Vorstand von weiteren bürokratischen Maßnahmen bei der Durchführung der Due Diligence abgesehen hatte, hat der Finanzinvestor die Verhandlungen wieder abgebrochen. Irgendwelche Vereinbarungen waren mit dem Finanzinvestor ohnehin nicht getroffen worden.

Frage 1: WP fragt sich, ob der Vorstand der AG in den vorstehend genannten Sachverhalten gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen haben könnte. Daher bittet sie Rechtsanwalt R um die Erstellung eines Rechtsgutachtens. Erstellen Sie das Rechtsgutachten des R.

Frage 2: Der Vorstandsvorsitzende der AG fragt sich, welche Maßnahmen er ergreifen sollte, um etwaige rechtliche Verstöße des Vorstands, die sich aus den vorstehenden Sachverhalten ergeben, zu beseitigen. Welche Empfehlungen sollte R dem Vorstandsvorsitzenden geben?

Frage 3: Der Aufsichtsratsvorsitzende der AG fragt sich, ob der Aufsichtsrat eigentlich verpflichtet wäre, mögliche Schadensersatzforderungen, die sich aus den vorstehenden Sachverhalten ergeben könnten, gegen Vorstände der AG gerichtlich durchzusetzen. Welche Antwort sollte R dem AR-Vorsitzenden geben?

Aufgabe 2 (50 Punkte)

Sachverhalt: Die Dutch Oil Trading N.V., eine Aktiengesellschaft niederländischen Rechts mit Satzungs- und Verwaltungssitz in Amsterdam (nachfolgend die „N.V.“), beabsichtigt die Verlegung ihres Verwaltungssitzes nach Deutschland.

Frage 1: Wäre es aus Sicht des in Deutschland geltenden Rechts möglich, dass die N.V. ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt?

Frage 2: Angenommen, das Management der N.V. möchte nicht nur den Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen, sondern gleichzeitig auch in die Rechtsform einer deutschen AG wechseln. Gibt es Möglichkeiten, dieses Ziel gesellschaftsrechtlich zu erreichen, und wie praktikabel wären diese Möglichkeiten momentan?

Frage 3: Wäre es alternativ nach deutschem Recht auch möglich, dass die N.V. ihren Verwaltungssitz in Amsterdam behält und in Deutschland nur eine Zweigniederlassung errichtet?

Frage 4: Was würde sich in den vorstehenden Konstellationen ändern, wenn es sich a) um eine japanische Kapitalgesellschaft mit Verwaltungssitz in Tokyo oder b) um eine US-Corporation, gegründet nach dem Recht des Staates Delaware und mit Verwaltungssitz in New York City, handeln würde?

Frage 5: Wäre es umgekehrt möglich, dass eine deutsche Aktiengesellschaft mit Verwaltungssitz in Berlin und Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ihren Verwaltungssitz nach Amsterdam verlegt?

Hinweis: Gehen Sie bei allen Fragen davon aus, dass ausländische Rechtsordnungen keinerlei Beschränkungen für die geplanten Vorhaben enthalten.

Aufgabe 3 – 20 Punkte (5 Fragen, pro Frage 4 Punkte)

Frage 1: a) In welchem Verhältnis steht das Europarecht zum deutschen Recht? b) Welches sind die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union?

Frage 2: Was ist die rechtliche Relevanz des Deutschen Corporate Governance Kodex?

Frage 3: Muss der Betriebsrat einer an einer Verschmelzung beteiligten Gesellschaft der Verschmelzung der Gesellschaft zustimmen?

Frage 4: Muss der Vorstand einer AG, der die Absicht hat, das gesamte operative Geschäft der AG auf eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der AG zu übertragen, hierfür die Zustimmung eines anderen Organs der AG einholen?

Frage 5: In welchem Verhältnis steht der Vorstandsvorsitzende einer deutschen AG zu den übrigen Mitgliedern des Vorstands der AG?

Anhang:

DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (AUSZUG)

4. Vorstand

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.
- 4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- 4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.
- 4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.